

A 2.2.2.2

Brandenburgische Beherbergungsstättenbau-Verordnung vom 8. November 2017 (GVBl. II Nr. 59), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 11. November 2025 (GVBl. II Nr. 83, S. 20)

A 2.2.2.3

Brandenburgische Verkaufsstätten-Bauverordnung vom 8. November 2017 (GVBl. II Nr. 60), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2025 (GVBl. II Nr. 83, S. 14)

A 2.2.2.4

Brandenburgische Versammlungsstättenverordnung vom 28. November 2017 (GVBl. 2018 II Nr. 1), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 11. November 2025 (GVBl. II Nr. 83, S. 16)

A 2.2.2.6

Brandenburgische Wohnformen-Richtlinie vom 24. Juli 2017 (ABl. S. 703).

Die hier unter der Nummer 1 anstelle der in den Tabellen des Abschnittes A 2.2 der Verwaltungsvorschrift gelisteten Verordnungen sind nur deklaratorisch aufgeführt und werden damit nicht gesondert als Technische Baubestimmungen eingeführt. Die landesspezifischen Verordnungen sind auf der Grundlage des § 86 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung erlassen und über das Gesetz- und Verordnungsblatt Teil II bekanntgemacht.

2 Zur Anwendung der Muster-Industriebaurichtlinie (laufende Nummern A 2.2.1.15 und A 2.2.2.8) erfolgt nachfolgende Klarstellung:

Nach den Nummern 3.12 und 3.13 der Muster-Industriebaurichtlinie besteht in den Sicherheitskategorien K 3.1 bis K 3.4 die Anforderung zur Einrichtung und Vorhaltung einer Werkfeuerwehr, die sich an den feuerwehrspezifischen Vorgaben des Landesrechts orientieren muss. Im Land Brandenburg sind dahingehend die Anforderungen aus dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz und der Werkfeuerwehrverordnung zu berücksichtigen. Nach der Werkfeuerwehrverordnung wird im Land Brandenburg abweichend zwischen der staatlichen Anerkennung und der staatlichen Anordnung einer Werkfeuerwehr unterschieden. Welches Verfahren zur Anwendung kommt, ist im Einzelfall zu prüfen. Das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium ist das Ministerium des Innern und für Kommunales.

3 Abweichend zur Verwaltungsvorschrift, laufende Nummer A 5.2.1 Anlage A 5.2/2 gilt für die DIN 4109-2:2018-01 nachfolgende Maßgabe gemäß § 86a Absatz 2 der Brandenburgischen Bauordnung:

Zu DIN 4109-2

1 Zu Abschnitt 4.4.5.3

Eine Minderung des Beurteilungspegels für Schienenverkehr gemäß Abschnitt 4.4.5.3, Absatz 3 ist mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen. Erforderlichenfalls ist eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen einzuholen.

2 Die informativen Anhänge B, C und D sind nicht anzuwenden.

4 Bei Anwendung der Abschnitte 1, 2, 3, 4, 5 und 7 der Technischen Regel Technische Gebäudeausrüstung (laufende Nummer A 2.2.1.16, Anhang 14) der Verwaltungsvorschrift gilt nachfolgender Hinweis:

Die Technische Regel Technische Gebäudeausrüstung verweist bei der Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen zur Konkretisierung bauaufsichtlicher Anforderungen auch auf technische Regeln und deren Fundstellen. Der Verweis führt in diesem Zusammenhang jedoch nicht dazu, dass diese technischen Regeln den Status einer Technischen Baubestimmung im Sinne des § 86a Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung haben. Sie stellen lediglich eine Vermutungsregelung mit empfehlendem Charakter dar. Mit den in Bezug genommenen technischen Regeln können die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die spezifische technische Gebäudeausrüstung erfüllt werden, sofern in der Brandenburgischen Bauordnung, in Vorschriften aufgrund der Bauordnung oder den bau-technischen Nachweisen zum Brandschutz nicht weitergehende Anforderungen gestellt beziehungsweise Abweichungen zugelassen werden.“

II.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Großraum- und Schwertransporte

**Bundesweite Erprobung
digitaler Fahrerassistenzsysteme
(digitaler Beifahrer)**

Erlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Abteilung 4 - Verkehr - Nr. 23/2025
Vom 28. November 2025

Mit dem Erlass „Bundesweiter Pilotbetrieb für digitale Beifahrer bei Großraum- und Schwertransporten - Ergänzung zur RGST-Auflage 21“ vom 4. Juni 2024 (ABl. S. 498) wurde die Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde gebeten, im Rahmen

eines bundesweiten Pilotbetriebs den sogenannten digitalen Beifahrer im Großraum- und Schwertransport bis zum 31. Dezember 2025 zuzulassen.

Eine bundeseinheitliche Regelung durch das Bundesministerium für Verkehr wird beabsichtigt, jedoch erst voraussichtlich Anfang 2027 in Kraft treten können. Die Länder wurden gebeten, die bisherigen Regelungen zu verlängern.

Daher wird der im oben genannten Erlass festgelegte Erprobungszeitraum bis zum 30. Juni 2027 verlängert. Die Regelungen im oben genannten Erlass gelten somit entsprechend über den 31. Dezember 2025 hinaus weiter. Der Erprobungszeitraum endet vorzeitig, sobald eine dauerhafte bundesweite Regelung in Kraft tritt.

**Genehmigung zum Vorhaben
wesentliche Änderung eines Schrottplatzes
mit Abfallzwischenlager
in 15749 Mittenwalde OT Töpchin**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 16. Dezember 2025

Der Firma BMR Metall- und Kabelrecycling GmbH, In der Muna 12 in 15749 Mittenwalde OT Töpchin wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück In der Muna 12 in 15749 Mittenwalde OT Töpchin den bestehenden Schrottplatz mit Abfallzwischenlager wesentlich zu ändern.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma BMR Metall- und Kabelrecycling GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), in der Muna 12 in 15749 Mittenwalde OT Töpchin wird die Genehmigung erteilt, den bestehenden Schrottplatz mit Abfallzwischenlager auf dem Grundstück in 15749 Mittenwalde, OT Töpchin, In der Muna 12, Gemarkung Töpchin, Flur 4, Flurstücke 57, 58, 59 in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu ändern und geändert zu betreiben.
2. Die Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen ein:
 - die Baugenehmigung gemäß § 72 Absatz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO),
 - die naturschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 der Verordnung des Landkreises Dahme-Spreewald zum Schutz von Bäumen, Hecken und Feldgehölzen (Baumschutzverordnung Landkreis Dahme-Spreewald - BaumSchV LDS) von den Verboten nach § 5 Abs. 1 der Verordnung i. V. m. § 29 Absatz 2 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG).

3. Die sofortige Vollziehung der NB IV.1.1 zur Hinterlegung der Sicherheitsleistung nach § 12 Absatz 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Erfüllung der Pflichten nach § 5 Absatz 3 BImSchG i. S. d. § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Es handelt sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Für diese Anlagen sind zudem die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Abfallbehandlung auf Grundlage des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates verbindlich anzuwenden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit vom **18. Dezember 2025 bis einschließlich 31. Dezember 2025** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 189)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom